

Beitragssordnung des JFV 2014 Dreieichenhain-Götzenhain

***Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.04.2014, zuletzt geändert
durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.08.2020***

§ 1 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich die Stammvereine des JFV.
2. Der Beitrag beträgt ab dem 01.01.2021 für aktive Mitglieder (=Jugendspieler) und weitere ordentliche Mitglieder 5,00 € pro Monat, mithin ein Jahresbeitrag pro Geschäftsjahr (01.07. bis 30.06.) von 24,00 €.
3. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 50 €.
4. Der Beitrag muss im SEPA-Lastschriftverfahren entrichtet werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn die Durchsetzung der Beitragsforderung als unlilige Härte erscheint.

§ 2 Beitragsverfolgung

1. Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens bis zum 01.07. eines jeden Jahres im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Teilbeträge bei Eintritt während des Geschäftsjahres werden vorab eingezogen.
2. Der Verein ist berechtigt, neben etwaigen Fremdkosten für jede Rückbuchung nach Einzug einer SEPA-Lastschrift eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,00 € zu berechnen. Dieser Absatz gilt nicht für Fördermitglieder.
3. Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 3 Übergangsbestimmung

Die vorstehende Beitragsordnung ist erstmalig ab 01.07.2014 anzuwenden.

§ 4 Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme neuer, ordentlicher Mitglieder wird zur Erstattung des Verwaltungsaufwands und für die Passbeantragung eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 € erhoben.